

# GESCHÄFTSORDNUNG

## des Seniorenbeirates der Stadtgemeinde Ansfelden aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.9.1998

In dieser Geschäftsordnung verwendete personenbezogene Ausdrücke, wie z.B. „Vorsitzender“ umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

### I.

#### Seniorenbeirat

Zur Beratung der Stadtgemeinde Ansfelden in Angelegenheiten, die für Senioren von besonderem Interesse sind, wird ein „Seniorenbeirat der Stadtgemeinde Ansfelden“ im folgenden „Beirat“ genannt - eingerichtet. Der Beirat ist berechtigt, in allen die Senioren betreffenden Angelegenheiten sowohl Vorschläge und Anregungen an die Stadtgemeinde zu richten, als auch in diesen Angelegenheiten von der Stadtgemeinde angehört zu werden.

### II.

#### Mitglieder

- (1) Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern, die von den Pensionisten- bzw. Senioren-Organisationen der im Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden vertretenen politischen Parteien oder Wählergruppen entsendet werden. Für den Beirat sind auch 9 Ersatzmitglieder namhaft zu machen.
- (2) Die Anzahl der von den einzelnen Pensionisten- bzw. Senioren-Organisationen zu entsendenden Mitglieder bestimmt sich nach dem Stärkeverhältnis dieser Organisation. Die Ermittlung erfolgt durch das d`Hondt`sche Verfahren.

- (3) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder sind vom Bürgermeister für die jeweilige Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates zu bestellen. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neubestellung seiner Mitglieder im Amt. Durch Ausscheiden frei gewordene Stellen sind neu zu besetzen.

### III. Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Beirat führt eines seiner Mitglieder, wobei der Vorsitzende den Pensionisten- bzw. Senioren-Organisationen dem Stärkeverhältnis anzupassen ist.
- (2) Der Vorsitzende hat den Beirat in seinen Belangen zu vertreten und die Sitzungen zu leiten.

### IV. Sitzungen

- (1) Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Beirat ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einladung hat unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladung zur Sitzung in geeigneter Weise auch ohne Einhaltung der genannten Frist erfolgen.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es ein namhaft gemachtes Ersatzmitglied - dem in einem solchen Fall die gleichen Rechte zukommen wie dem Mitglied - unverzüglich von der Sitzung zu verständigen.
- (4) Der Bürgermeister und das für soziale Angelegenheiten zuständige Mitglied des Stadtrates oder des Gemeinderates sowie ein vom Bürgermeister namhaft gemachter Beamter der Stadtgemeinde Ansfelden sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

(5) Nach Maßgabe der zu behandelnden Angelegenheiten können auch weitere Personen - z.B. Sachverständige und Auskunftspersonen - den Sitzungen beigezogen werden.

## V.

### Beschlüsse

(1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung zum Beschluß erhoben, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

## VI.

### Sitzungsgeld

Die Höhe des Sitzungsgeldes wird an das Schema der Gemeindeausschüsse angepaßt.

## VII.

### Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Beirates ist das Stadtamt der Stadtgemeinde Ansfelden. Sie hat für die ordnungsgemäße Erledigung der durch den Beirat veranlaßten Arbeiten, insbesondere für die für jede Sitzung anzufertigenden Protokolle zu sorgen.

Das Stadtamt Ansfelden ist jederzeit berechtigt, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

Der Bürgermeister:

